

§ 31: Schwerer Raub – § 250 StGB

Allgemein: Ebenso wie § 244 StGB echter Qualifikationstatbestand; in der durch das 6. StrRG begründeten Fassung enthält er nun zwei Strafrahmen, Abs. 1 und Abs. 2, sowie für minder schwere Fälle in Abs. 3.

I. § 250 I Nr. 1 a) und b) StGB

Diese entsprechen § 244 I Nr. 1 a) und b) StGB. Wegen der erheblichen Strafrahmenerhöhung ist eine restriktive Auslegung geboten.

Scheinwaffenproblematik – § 250 I Nr. 1 b) StGB

Bei Scheinwaffenproblematik im Rahmen des § 250 I Nr. 1 b) StGB kann nicht durchweg auf die Ausführungen zu § 244 I Nr. 1 b) StGB verwiesen werden. Man muss sich den folgenden Unterschied vor Augen halten: Das Argument, dass die Einbeziehung der Scheinwaffe in § 244 I Nr. 1 b) StGB notwendig sei, um die Bereitschaft des Täters, die Freiheit der Willensentschließung des Opfers anzugreifen, kommt im Rahmen des Raubes keine Bedeutung zu, da dieser Angriff vom Strafgrund des § 249 StGB bereits berücksichtigt wird. Folgender Meinungsstand hat sich für § 250 I Nr. 1 b) StGB herausgebildet:

1. Rechtsprechung

Objektiv ungefährliche Gegenstände müssen ohne weiteres geeignet sein, bei dem Opfer den Eindruck der Gefährlichkeit hervorzurufen (BGHSt. 38, 116, 118; BGH NSTz 1997, 184 f). Deshalb scheidet schwerer Raub aus, wenn die Einschüchterung des Opfers maßgeblich durch eine täu-

KK 247

schende Äußerung des Täters bewirkt wird (Verwendung eines Plastikrohrs in der Jackentasche mit dem Hinweis: „Ich bin bewaffnet“, BGHSt. 38, 116; vgl. auch „Labello-Fall“, BGH NSTz 1997, 184 f). Der BGH überträgt damit die Grundsätze der Scheinwaffe auf **Scheinmittel**.

2. früher h.L.

Schwerer Raub nur bei einer objektiv bestehenden Gefährdung des Opfers, also nicht beim Einsatz einer Scheinwaffe; Arg.: Der Unrechtsgehalt ist im Vergleich zu einer „schlichten Drohung“ (§ 249 I StGB) nicht so wesentlich gesteigert, dass der deutlich höhere Strafrahmen angemessen ist (Wessels Strafrecht BT/2 20. Aufl. Rn 338).

3. nunmehr h.L.

nimmt an, dass einer solchen Einschränkung durch das 6. StrRG der Boden entzogen wurde (Kudlich JR 1998, 357 ff; Wessels/Hillenkamp Rn. 344 f; Rengier BT I § 8 Rn. 5; Sch/Sch/Eser § 244 Rn. 13 sowie § 250 Rn. 15).

a) systematisches Argument

Da bereits in § 250 I Nr. 1 a) StGB objektiv gefährliche Werkzeuge tatbestandlich erfasst sind, verbleiben für § 250 I Nr. 1 b) StGB („sonst ein Werkzeug ... bei sich führt“) Anwendungsfälle, die sich auf ein objektiv ungefährliches Werkzeug beziehen, das der Täter mit Einsatzwillen bei sich führt.

Das gegenüber § 249 StGB erhöhte Unrecht wird im gesteigerten verbrecherischen Willen (Verwendungsabsicht) und darin gesehen, dass das Opfer den Schein nicht durchschauen kann und daher verstärkt bedroht sei (Rengier BT I § 8 Rn 4).

KK 248

b) historisches Argument

In den Beratungen des Rechtsausschusses wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass § 250 I Nr. 1 b) StGB die Funktion eines Auffangtatbestandes zukomme. Der Bericht führt aus: „Erfasst werden sollen zum einen die so genannten Scheinwaffen (z.B. eine Spielzeugpistole) und zum anderen solche Gegenstände, die – wie z.B. ein Kabelstück oder ein Tuch – zur gewaltsamen Überwindung eingesetzt werden, ohne hierbei objektiv wenigstens Leibesgefahr zu begründen“ (BT-Drs. 13/9064 S. 18).

Auch hat der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien seinen Willen ausgedrückt, die von der Rspr. (BGHSt. 38, 116 und NStZ 1997, 184 f.) vorgenommenen Einschränkungen hinsichtlich offensichtlich ungefährlicher und deshalb ungeeigneter (Schein-)Werkzeuge übernehmen zu wollen (BT-Drs. 13/9064, S.18). Der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers verlange, auch die Scheinwaffe in § 250 I Nr. 1 b) StGB einzubeziehen, was den Zugang zu einer teleologischen Reduktion des § 250 I Nr. 1 b) StGB versperre. Zugleich sollten aber die Einschränkungen der neueren Rechtsprechung berücksichtigt werden.

4. Kritik an der nunmehr h.L.**a) Rechtsunsicherheit**

aufgrund inkonsequenter und willkürlicher Einschränkungen. Denn die Intensität der aus Opfersicht vorliegenden Gefährlichkeit und die daraus resultierenden Einschüchterungseffekte (Bedrohungsgefühle) hängen nicht davon ab, ob das Drohungsinstrument schon „äußerlich“ gefährlich wirkt oder ob der Täter den Eindruck der Gefährlichkeit auf andere Weise hervorruft (*Küper* BT S. 453 ff).